

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Deuz

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „ Verein der Eltern und Förderer der Grundschule Deuz (Förderverein)“.

Der Verein hat seinen Sitz in Netphen-Deuz.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Bereitstellung außerordentlicher und zusätzlicher Mittel für Schule und Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen in materieller und ideeller Form
- Förderung von schulischen Veranstaltungen aller Art,
- Unterstützung bedürftiger Schüler,
- Förderung der Elternarbeit im Bereich Lernen und Erziehen,
- Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne, dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schule.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

durch Ausschließung. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit in folgenden Fällen:

Wenn ein Vereinsmitglied

- wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
- trotz Mahnung seitens des Vorstandes, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§6

Beiträge und Spenden

Über die Höhe der Beiträge und das Einzugsverfahren entscheidet die Hauptversammlung.

Alle Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in §2 genannten Zweck des Vereins und der Bestreitung der notwendigen Geschäftsausgaben verwandt werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntgegeben werden.

Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung mit Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt.

Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres ist eine Hauptversammlung abzuhalten. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Hauptversammlung bilden

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht über die Kassenführung,
- c) Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt.

Beschlüsse, über Satzungsänderungen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
drei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein muss der Vorstand die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der erste Vorsitzende - in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich (telefonisch).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Tätigkeit des Kassenwartes ist vor Einberufung der Hauptversammlung durch die 2 gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes für den Verein zu ermächtigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zwecke einzuberufen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Netphen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Grundschule Deuz zu verwenden. Die bereits vorhandenen Sachwerte fallen an die Grundschule Deuz.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.